

FAQ 3. Ausbildungsabschnitt der Psychotherapie-Ausbildung gemäß PThG 2024

Informationen zum ordentlichen Masterstudium (Psychotherapie) an den öffentlichen Universitäten finden Sie unter <https://psychotherapiestudieren.at/>.

1. Wer bietet die Fachausbildung (3. Ausbildungsabschnitt) an?

Die ehemaligen psychotherapeutischen Fachspezifika wurden mit Inkrafttreten des Psychotherapiegesetzes 2024 – PThG 2024, BGBl. I Nr. 49/2024, ex lege zu Psychotherapeutischen Fachgesellschaften und sind berechtigt, den 3. Ausbildungsabschnitt (Fachausbildung) anzubieten, sofern die im PThG 2024 und in der Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungs-Verordnung – PTh-AAQV 2024, BGBl. I Nr. 49/2024, vorgesehenen Anerkennungs- und Qualitätssicherungskriterien erfüllt werden. Sollten die im PThG 2024 und in der PTh-AAQV 2024 geregelten Mindestkriterien von einer Fachgesellschaft nicht erfüllt werden, wäre dieser Status bescheidmäßig vom BMASGPK abzuerkennen.

Die postgraduelle Fachausbildung soll analog der „alten“ fachspezifischen Psychotherapie-Ausbildung mit einem methoden- und clusterspezifischen Schwerpunkt auch den Wünschen der Sozialversicherung nach einem Fokus auf Krankenbehandlungen von Personen mit mittel- bis schwergradigen psychischen Erkrankungen im institutionellen Setting gerecht werden.

Hierbei ist insbesondere der große Beitrag an der Versorgungsleistung der Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision zu unterstreichen, die vermehrt in psychiatrisch-psychosomatischen Einrichtungen, psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen, wie Psychotherapeutischen Ambulanzen, tätig sein sollen. Ein Teil der postgraduellen Fachausbildung kann auch im niedergelassenen Bereich absolviert werden.

2. Welche Voraussetzungen sind erforderlich, um zukünftig als Psychotherapeut:in ausgebildet zu werden?

Wer sich zukünftig zur:zum Psychotherapeut:in ausbilden lassen möchte, muss ein facheinschlägiges Bachelorstudium, ein Masterstudium Psychotherapie und die darauffolgende Fachausbildungsphase absolvieren. Personen mit in § 10 PThG 2024 abschließend aufgezählten Berufsausbildungen (z.B. Fachärzt:innen für Psychiatrie und

Psychotherapeutische Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Ärzt:innen mit PSY III-Diplom, eigenverantwortliche Musiktherapeut:innen, Klinische Psycholog:innen, Gesundheitspsycholog:innen) sind zum direkten Einstieg in den 3. Ausbildungsabschnitt berechtigt, wobei bereits absolvierte Lehrinhalte und Prüfungen bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen angerechnet werden können.

Den Abschluss der Psychotherapie-Ausbildung bildet die Psychotherapeutische Approbationsprüfung. Nach positivem Bestehen und Vorliegen aller Voraussetzungen ist die Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) auf Antrag vorgesehen.

Im Sinne der Transparenz und nicht zuletzt zum Schutz der Patient:innen sind zukünftige Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision sowie Personen (vormals „Psychotherapeut:innen in Ausbildung unter Supervision“), die die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 PThG 2024 erfüllen, ab 01.10.2026 auch in der öffentlichen Berufsliste (Psychotherapie) als solche geführt. Im PThG 2024 wird nunmehr auch ausdrücklich geregelt, dass die Berufspflichten auf diese Personen anzuwenden sind.

3. Ab wann kann ich mich für die 3. Phase anmelden? Macht es Sinn, bereits vor der Beendigung des Masterstudiums Kontakt mit der Fachgesellschaft aufzunehmen?

Bitte informieren Sie sich bei der jeweiligen Fachgesellschaft. Eine Aufnahme als Ausbildungskandidat:in ist erst nach Abschluss des zweiten Ausbildungsabschnittes möglich.

4. Auf welchen Zeitraum ist der 3. Abschnitt ausgelegt?

Die Mindestinhalte des 3. Abschnittes sind in § 5 PTh-AAQV 2024 festgelegt. Die tatsächliche Dauer hängt von den davor absolvierten Inhalten und Ausbildungsabschnitten sowie dem Curriculum der jeweiligen Fachgesellschaft ab. Die Psychotherapeutischen Fachgesellschaften haben das Ausbildungscurriculum samt Ausbildungsverlauf und die zu absolvierenden Veranstaltungen der Ausbildung auf ihrer Website öffentlich und barrierefrei einsehbar zu machen.

5. Wie sind die Seminare in den Psychotherapeutischen Fachgesellschaften organisiert? Gibt es dabei fixe Gruppen, die immer zusammenbleiben werden oder kann man sich flexibel für die Seminare (inkl. Selbsterfahrungsgruppen) anmelden?

Bitte informieren Sie sich bei der jeweiligen Psychotherapeutischen Fachgesellschaft. Die Psychotherapeutischen Fachgesellschaften haben das Ausbildungscurriculum samt Ausbildungsverlauf und die zu absolvierenden Veranstaltungen der Ausbildung auf ihrer Website öffentlich und barrierefrei einsehbar zu machen.

6. Ab wann kann ich ungefähr damit rechnen, selbst mit Klient:innen zu arbeiten?

Siehe dazu Frage 7.

7. Ab wann kann ein Antrag auf Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) als Psychotherapeut:in in Fachausbildung unter Lehrsupervision stellen?

Personen, die bis zum 30.09.2026 im Rahmen der bisherigen („alten“) Ausbildung in den sogenannten „Status“ als „Psychotherapeut:in in Ausbildung unter Supervision“, gelangen und damit die Berechtigung erhalten (haben), mit Patient:innen psychotherapeutisch zu arbeiten, müssen keinen Antrag auf Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) als Psychotherapeut:in in Fachausbildung unter Supervision stellen. Sie werden von ihrer jeweiligen Psychotherapeutischen Fachgesellschaft an das BMASGPK gemeldet.

Für Personen, die ab 01.10.2026 in diesen Status gelangen und ab dann die Bezeichnung „Psychotherapeut:in in Fachausbildung unter Lehrsupervision“ erhalten – unabhängig davon, ob im Rahmen des dritten Ausbildungsabschnitts gemäß § 17 Abs. 1 PThG 2024 oder des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 60 Abs. 7 PThG 2024 – ist eine Antragstellung auf Eintragung erforderlich.

Das entsprechende Formblatt wird ab 01.10.2026 auf der Homepage des BMASGPK unter <https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Berufe-A-bis-Z,-Berufslisten-und-Gesundheitsberuferegister.html> zur Verfügung gestellt werden.

Für eine Eintragung müssen im Rahmen der Psychotherapie-Ausbildung nach dem PThG 2024 gemäß § 17 Abs. 1 PThG 2024 im Rahmen der ersten beiden Ausbildungsabschnitte oder auf sonstige gleichwertige Art 5 000 Stunden jeweils cluster- und methodenspezifische Theorie, psychotherapeutische Selbsterfahrung und Supervision absolviert werden.

Jene Personen, die das psychotherapeutische Fachspezifikum absolvieren, müssen zumindest zwei Drittel des Praktikums und jeweils mindestens die Hälfte an Selbsterfahrung und Theorie des zuletzt dem BMASGPK vorgelegten Curriculums des psychotherapeutischen Fachspezifikums absolviert haben, um den „Status“ zu erhalten und eingetragen zu werden.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen zur Erlangung des Status erhalten Sie von der jeweiligen Psychotherapeutischen Fachgesellschaft.

8. Innerhalb welchen Zeitraumes nach Erlangen des Status müssen die Praxisstunden als Psychotherapeut:in in Fachausbildung unter Lehrsupervision absolviert werden?

Das PThG 2024 sieht keine Mindest- bzw. Maximaldauer des dritten Ausbildungsabschnittes vor. Zulässige Unterbrechungsgründe, wie etwa eine Karenz, sind in § 10 PTh-AAQV 2024 aufgezählt. Genauereres wäre mit der jeweiligen Psychotherapeutischen Fachgesellschaft zu klären.

9. Welche Praktika sind im Rahmen der Psychotherapie-Ausbildung nach dem PThG 2024 vorgesehen?

a. Praktika im ersten Ausbildungsabschnitt

Das PThG 2024 sieht vor, dass *„als ersten Ausbildungsabschnitt ein Bachelorstudium gemäß § 11 an einer inländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mit einem Mindestumfang von 180 ECTS- Anrechnungspunkten“* zu absolvieren ist.

In § 11 Abs. 2 PThG 2024 ist festgehalten, dass in einem solchen Bachelorstudium psychotherapeutische Kenntnisse und Grundkompetenzen unter anderem durch *„praktische psychosoziale Erfahrungen“* und *„psychotherapeutische Supervision“* gemäß der Anlage erlangen sind.

In der Anlage ist zu § 11 zu lesen, dass im Rahmen des ersten Ausbildungsabschnittes *„praktische psychosoziale Erfahrungen“* zu sammeln sowie *„psychotherapeutische Supervision“* zu absolvieren sind. *Da dies der Entwicklung von psychotherapeutischen Grundkompetenzen zu dienen hat, ist davon auszugehen, dass die „praktischen psychosozialen Erfahrungen“ in der „psychotherapeutischen Supervision“ zu besprechen, zu reflektieren und zu bearbeiten sind.* Es obliegt den Hochschulen, zu entscheiden, welche Bachelorstudien für die Absolvierung des ersten Ausbildungsabschnittes in Frage kommen, in welchem Mindestausmaß welche Art von *„praktischen psychosozialen Erfahrungen“* zu sammeln sind und in welchem Umfang *„psychotherapeutische Supervision“* zu absolvieren ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für jene Bachelorstudien, die in § 10 Abs. 2 PThG genannt und dem ersten Ausbildungsabschnitt gleichgestellt sind.

b. Praktika im zweiten Ausbildungsabschnitt

Gemäß § 12 Abs. 2 PThG 2024 sind in einem Masterstudium der Psychotherapie psychotherapeutische Kenntnisse und Kompetenzen u.a. durch „eine praktische Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht“ sowie „psychotherapeutische Supervision“ zu erwerben.

In der Anlage ist zu § 12 festgehalten, dass der „Anteil an Praktika und praktischen Übungen im Sinne von psychotherapeutischer Selbsterfahrung (Einzel- und Gruppensetting), psychotherapeutischem Praktikum und psychotherapeutischer Praktikumssupervision“ 20 bis 40 ECTS Anrechnungspunkte zu umfassen hat.

Es obliegt den das Masterstudium anbietenden Hochschulen in ihren Curricula im Detail festzulegen, welchen Kriterien das psychotherapeutische Praktikum und die psychotherapeutische Selbsterfahrung zu genügen haben und wie sich die 20 bis 40 ECTS Anrechnungspunkte auf Selbsterfahrung, Praktikum und Supervision verteilen sollen.

c. Praktika im dritten Ausbildungsabschnitt

Das PThG 2024 und die PTh-AAQV 2024 sehen kein Praktikum samt Praktikumssupervision für den dritten Ausbildungsabschnitt vor.

Allerdings erfordert der § 17 Abs. 1 PThG 2024, dass Fachausbildungskandidat:innen zumindest 5 000 Stunden an cluster- und methodenspezifische Theorie, psychotherapeutische Selbsterfahrung und Supervision absolviert haben müssen, um in die Berufsliste (Psychotherapie) als Psychotherapeut:in in Fachausbildung unter Lehrsupervision eingetragen zu werden und damit den „Status Neu“ erhalten zu können.

In der Empfehlung zur Umsetzung des § 17 Abs. 1,

[https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:a2fba623-79a8-4da3-8cdf-3f8d5aa2dc8a/Empfehlung%20%C2%A7%2017%20Abs.%201%20PThG%202024%20\(Stand%20Mai%202026\).pdf](https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:a2fba623-79a8-4da3-8cdf-3f8d5aa2dc8a/Empfehlung%20%C2%A7%2017%20Abs.%201%20PThG%202024%20(Stand%20Mai%202026).pdf), werden an zwei Stellen Praktika samt Supervision empfohlen:

- Der Modulblock „IV. Psychotherapeutische Basiserfahrungen 1: *Praktikumserfahrungen und psychotherapeutische Supervision*“ sieht „den Nachweis über die psychotherapeutische Supervision von psychosozialen Erfahrungen aus dem Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsbereich“ vor, wobei die „psychotherapeutische Supervision“ keinem spezifischen Cluster und keiner spezifischen Methode zugeordnet sein muss. Der empfohlene Workload für das Sammeln von Praxiserfahrungen beträgt 6 bis 12 ECTS, für die begleitende Supervision 4 bis 8 ECTS.
- Der Modulblock „VIII. Praktikum und cluster-/ methodenspezifische Supervision“ sieht „die Aneignung praktischer Erfahrungen aus dem Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialbereich“ vor, „die der Entwicklung von cluster-/methodenspezifischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen dienen“, wobei sich die Cluster-bzw. Methodenspezifität des Praktikums „aus der Cluster-/Methodenspezifität der psychotherapeutischen Supervision“ ergibt, die „praktikumsbegleitend bei

Lehrtherapeut:innen zu absolvieren“ ist. Der empfohlene Workload für die Aneignung von Praxiserfahrungen beträgt mindestens 12 ECTS, für die begleitende Supervision mindestens 8 ECTS.

- Folgen Fachgesellschaften der Empfehlung zur Umsetzung des § 17 Abs. 1 PThG 2024, so haben sie darüber zu entscheiden, welchen Kriterien die „*psychosozialen Erfahrungen*“ respektive die „Aneignung praktischer Erfahrungen aus dem Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialbereich“ genügen sollen, damit sie von der Fachgesellschaft, bei welcher der dritte Abschnitt absolviert wird, auf die Modulblöcke IV und VIII angerechnet werden können.

Dies ist in den Curricula der Fachgesellschaften jeweils auszuweisen.

Folgen Fachgesellschaften der Empfehlung zur Umsetzung des § 17 Abs. 1 PThG 2024, so haben sie auch darüber zu entscheiden, in welchem Mindestumfang die psychotherapeutische Supervision begleitend zum Praktikum erfolgen sollte.

Grundsätzlich haben die Fachgesellschaften die Möglichkeit, psychosoziale bzw. praktische Erfahrungen aus dem Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialbereich auf die Module IV und VIII anzurechnen, die während des ersten, zweiten oder dritten Ausbildungsabschnittes vor dem Erreichen des „Status Neu“ gesammelt und in der psychotherapeutischen Supervision reflektiert und bearbeitet wurden. Diese Erfahrungen können auch im Zuge der Ausübung eines entsprechenden Berufes oder ehrenamtlicher Tätigkeiten erworben werden bzw. erworben worden sein. Jedenfalls soll aus der Perspektive der Empfehlungen zur Umsetzung des § 17 Abs. 1 PThG 2024 sichergestellt werden, dass Fachausbildungskandidat:innen psychosoziale Praxiserfahrungen erworben und die Besonderheit der psychotherapeutischen Supervision solcher Erfahrungen kennengelernt haben, ehe ihnen der „Status Neu“ zuerkannt wird und sie psychotherapeutisch mit Patient:innen zu arbeiten beginnen.

Zu beachten: Die psychotherapeutische Tätigkeit unter Lehrsupervision, die nach der Eintragung gemäß § 17 PThG 2024 mit einem Gesamtumfang von zumindest 1000 Stunden zu leisten sind, ist nicht als „Praktikum“ zu begreifen bzw. zu benennen (Das gilt auch für die Absolvierung von zumindest 500 Stunden an psychotherapeutische Tätigkeit in psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen).

10. Wo finde ich die Aufnahmekriterien, Dauer, Kosten und Curricula für die jeweilige Fachausbildung?

Hier darf auf die Webseiten der jeweiligen Psychotherapeutischen Fachgesellschaften verwiesen werden, die diese Informationen verpflichtend öffentlich und barrierefrei einsehbar zu machen haben (§ 27 Abs. 1 PTh-AAQV 2024).

11. Was umfassen die 1.000 Stunden der praktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2 Z 2 PTh-AAQV 2024)?

Ausgegangen wird von 1.000 Patient:innenkontakten einschließlich Vor- und Nachbereitung (d.h. 1.000 Einheiten á 45 Minuten plus Vor- und Nachbereitung auf die vollen Stunden).

Die genaue Art die 1.000 Stunden zu dokumentieren, wird von der jeweiligen Fachgesellschaft vorgegeben.

12. Muss ich die 500 Stunden in einer psychotherapeutischen Versorgungseinrichtung erbringen?

Nein, diese können auch in mehreren psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen oder psychiatrisch-psychosomatischen Einrichtungen erbracht werden. Nähere Informationen erhalten Sie von der jeweiligen Psychotherapeutischen Fachgesellschaft.

13. Kann ich die 1.000 Stunden parallel im niedergelassenen Bereich und in psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen sowie psychiatrisch-psychosomatischen Einrichtungen erbringen?

Ja. Zu beachten ist die engmaschigere Supervision im Verhältnis von 1:4 im niedergelassenen Bereich (hierzu zählen auch Lehrpraxen).

14. Was bedeutet „Beschäftigungsverhältnis“?

Der Begriff Beschäftigungsverhältnis ist weiter als der des „Anstellungsverhältnis“. Hierzu zählen neben Anstellungen und neue Selbständige auch sonstige Arten der Beschäftigung d.h. Volontariate etc.

Zu beachten ist jedenfalls, dass derzeit für die praktische Ausbildung (noch) keine Beschäftigungsverhältnisse verpflichtend vorgesehen sind.

15. Wer wird die Kosten des 3. Ausbildungsabschnitts übernehmen?

Der dritte Abschnitt der Ausbildung wird an den Psychotherapeutischen Fachgesellschaften stattfinden.

Hier entstehen noch Kosten für die Auszubildenden. Da jedoch im Laufe des dritten Ausbildungsabschnitts die Auszubildenden bereits als Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision und vermehrt in Beschäftigungsverhältnissen tätig

werden können, können bereits eigene Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit erzielt werden. Ziel ist der Aufbau von entsprechenden Ausbildungsplätzen.

16. Gibt es Honorarempfehlungen für die Tätigkeit im niedergelassenen Bereich im 3. Abschnitt?

Hier darf auf die Berufsvertretungen verwiesen werden.

17. Darf ich psychotherapeutische Leistungen (in der Ausbildung) anbieten, ohne in der Berufsliste (Psychotherapie) eingetragen zu sein?

Nein, das würde ein Verstoß gegen den Berufsvorbehalt des PThG 2024 darstellen und wäre mit Verwaltungsstrafen zu ahnden.

18. Was zählt zu den psychotherapeutischen Versorgungseinrichtung?

Die praktische Ausbildung im Rahmen des dritten Ausbildungsabschnitts der Psychotherapie-Ausbildung, mit Ausnahme der Selbsterfahrung und Lehrsupervision, hat gemäß § 14 Abs. 1 PThG 2024, in psychiatrisch-psychosomatischen Einrichtungen und in psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen zu erfolgen.

Psychotherapeutische Versorgungseinrichtungen sind gemäß § 4 Abs. 1 Z 15 PThG 2024 psychotherapeutische oder psychosomatische Ambulanzen, Krankenanstalten, Primärversorgungseinheiten, psychotherapeutisch-psychosomatische Konsiliar(-liaisons-)dienste sowie sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens zur Versorgung mittel- bis schwergradiger psychischer Erkrankungen, in denen in klinikartigen Settings gearbeitet wird und denen grundsätzlich mindestens eine Berufsangehörige bzw. ein Berufsangehöriger der Psychotherapie sowie eine Berufsangehörige bzw. ein Berufsangehöriger eines facheinschlägigen angrenzenden Gesundheitsberufes angehören, insbesondere berufsberechtigte Ärztinnen bzw. Ärzte mit ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin, Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder Klinische Psychologinnen bzw. Klinische Psychologen, wobei mit der psychotherapeutischen Leitung eine für die Erfüllung dieser Aufgabe qualifizierte Person betraut ist, die seit mindestens fünf Jahren in die Berufsliste (Psychotherapie) eingetragen ist.

Das BMASGPK führt keine Listen dieser Einrichtungen.

Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision haben mit der jeweiligen Fachgesellschaft zu vereinbaren, wo die praktische Ausbildung absolviert wird.

19. Was mache ich, wenn ich die Ausbildung unterbreche?

Die Ausbildung im Rahmen des dritten Ausbildungsabschnittes ist vorbehaltlich § 10 Abs. 2 ohne Unterbrechung durchzuführen. Zulässige Gründe für die Unterbrechung sind in § 10 Abs. 2 PTh-AAQV 2024 aufgezählt. Über das Vorliegen eines Unterbrechungsgrundes entscheidet die Psychotherapeutische Fachgesellschaft.

Die Unterbrechung muss der listenführenden Behörde von der Ausbildungskandidat:in und der Fachgesellschaft gemeldet werden (§ 17 Abs. 4 PThG 2024). Bei Ausscheiden aus der Fachausbildung ist die Person aus der Berufsliste (Psychotherapie) zu streichen (§ 17 Abs. 5 PThG 2024).

20. Was ist die Psychotherapeutische Approbationsprüfung?

Die Psychotherapeutische Approbationsprüfung setzt sich zusammen aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer mündlichen kommissionellen Prüfung.

Genauerer dazu finden Sie unter <https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:5c375577-8936-4174-b179-186db4092db3/Information%20zur%20Psychotherapeutischen%20Approbationspr%C3%BCfung.pdf> sowie von Ihrer Psychotherapeutischen Fachgesellschaft.

21. Wann finden die Psychotherapeutischen Approbationsprüfungen voraussichtlich statt?

Mi, 13.01.2027

Mi, 12.01.2028

Do, 14.01.2027

Do, 13.01.2028

Mi, 02.06.2027

Mi, 31.05.2028

Do, 03.06.2027

Do, 01.06.2028

Mi, 20.10.2027

Mi, 18.10.2028

Do, 21.10.2027

Do, 19.10.2028

22. Kann ich mir etwas auf den 3. Ausbildungsabschnitt anrechnen lassen?

Bereits absolvierte Ausbildungsinhalte und Prüfungen sind gemäß § 16 Abs. 1 PThG 2024 für den dritten Ausbildungsabschnitt anzurechnen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dies gilt insbesondere für Ausbildungsinhalte und Prüfungen aus der Ausbildung im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, dem ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY I, II und III) sowie der Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin. Für diese Gruppe gibt es ein eigenes Gutachten des Psychotherapiebeirates.

Eine Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungen auf die Psychotherapeutische Approbationsprüfung ist nicht zulässig.